

Regelungen für den Geltungsbereich der 2. Änderung

1. Für den Geltungsbereich der 2. Änderung gilt die Baunutzungsverordnung i. d. F. vom 27.01.1990 für alle Festsetzungen.
2. Kennzeichnung: Auf der Grundlage der RLS-90 wurden vor der straßenseitigen Baugrenze Beurteilungspegel für Straßenlärm von tagsüber 77 dB(A) und nachts 67 dB(A) ermittelt. Das Gebiet ist daher durch Verkehrslärm vorbelastet (Kennzeichnung §9(5)1 BauGB).
3. Festsetzung: Straßenseitig sind die Schalldämm -Maße für Außenbauteile laut Tabelle 8 zur DIN 4109 zum Lärmpegelbereich VI und an der straßenabgewandten Seite zum Lärmpegelbereich II - unter Beachtung des für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erforderlichen Luftwechsels- einzuhalten (§9(1)24 BauGB). Ausnahmen von den festgesetzten Schalldämmmaßnahmen sind zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass der für die Ermittlung des o.g. Lärmpegelbereiches maßgebliche Außenlärmpegel unterschritten wird. Das Schalldämmmaß der Außenbauteile richtet sich nach den neu ermittelten Daten (§31(1) BauGB).

Tabelle 8 zur DIN 4109

Auszug aus der DIN 4109 Schallschutz im Hochbau (Tabelle 8 Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen)

Spalte	1	2	3	4	5
Zeile	Lärmpegel-bereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel dB(A)	Raumarten		
			Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume ¹⁾ und ähnliches
			resultierendes Schalldämmmaß für Außenbauteile in dB(A)		
2	II	56 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	2)	50	45

¹⁾ An Außenbauteilen von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur eine untergeordnete Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

4. Kennzeichnung: Im Änderungsbereich sind belastete Auffüllungen vorhanden, die im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen bzw. bodenschutzrechtlich zu behandeln sind. Die Untere Bodenschutzbehörde (UBB) weist darauf hin, dass das Altlastenkataster der Stadt Wuppertal fortgeschrieben wird und somit neue Erkenntnisse bez. Bodenbelastungen zu einem späteren Zeitpunkt nicht auszuschließen sind. Sollten bei Bodenbewegungen nicht natürliche Böden bzw. Auffüllungsmaterial (Bauschutt, Aschen, Schlacken, Hausmüll, etc.) oder verunreinigter Boden vorgefunden werden, so ist unverzüglich die UBB der Stadt Wuppertal zu benachrichtigen (Kennzeichnung nach §9(5)3 BauGB).
5. Auf den Grundstücken Emil-Rittershaus-Straße Hs.Nrn. 4, 6, 10, 14, Kleine Flurstraße Hs. Nr. 6, Werth Hs.Nr. 71,73, Wegnerstraße Hs. Nr. 36, Beckmannshof Hs.Nrn. 1, 3, 15, 16, 20, Bachstraße Hs. Nrn. 15, 29, Mühlenweg Hs. Nrn. 44, 48 wurden 1999 im Rahmen einer Nutzungsrecherche und Erstbewertung Hinweise auf mögliche Bodenbelastungen gefunden (weitere Informationen erteilt die UBB) (Kennzeichnung nach §9(5)3 BauGB).